



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Januar 2023
(OR. en)

15459/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0389(NLE)**

**POLCOM 195
COASI 227
ASIE 104**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich der Erstellung einer Liste von Personen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige zu fungieren, und der Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe zu vertretenden Standpunkts

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan
über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige
Entwicklung“ hinsichtlich der Erstellung einer Liste von Personen, die willens
und in der Lage sind, als Sachverständige zu fungieren, und der Annahme
der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/1907 des Rates¹ geschlossen und ist am 1. Februar 2019 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 16.18 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens, erstellt der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Ausschuss“) eine Liste von mindestens zehn Personen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige für die Sachverständigengruppe zu fungieren, die einberufen wird, um die Fragen der Auslegung oder Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitels 16 zu prüfen.
- (3) Nach Artikel 16.18 Absatz 2 des Abkommens gibt der Ausschuss der Sachverständigengruppe sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Nach Artikel 22.3 Absatz 3 des Abkommens kann der Ausschuss Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren annehmen—

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2018/1907 des Rates vom 20. Dezember 2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 1).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich der Erstellung der Liste von Personen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige zu fungieren, und der Annahme der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 16.18 des genannten Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin